



VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE REITH BEI SEEFELD VOM 20.12.2023 ÜBER DIE ERHEBUNG EINES ERSCHLIEßUNGSBEITRAGES

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Reith bei Seefeld von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Reith bei Seefeld vom 19.10.2016 außer Kraft.

Angeschlagen am: 22. 12. 2023

Abgenommen am: 08. 01. 2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Dominik Hiltolt)



Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltolt elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur